**Eingelangt am: 31.01.2002** 

## **Antrag**

der Abgeordneten Hermann Böhacker, Dr. Günter Stummvoll

und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird"

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBI. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 144/2001, wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 7 lautet:

"(7) § 4 Abs. 9, § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 7 sind auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2001, nach dem 8. Mai 2001 und vor dem 1. April 2002 liegen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanzausschuss zuzuweisen.

## Begründung:

In der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie ist vorgesehen, dass das umsatzsteuerpflichtige Entgelt bei der grenzüberschreitenden Personenbeförderung aliquot (im Verhältnis der im Inland zurückgelegten Wegstrecke zur gesamten Wegstrecke) ermittelt wird. Nach dem UStG 1994 wird das Entgelt hingegen im Rahmen der sogenannten Einzelbesteuerung ermittelt, also - unabhängig vom tatsächlich geleisteten Entgelt - auf der Grundlage eines kilometerabhängigen Pauschales. Dazu kommt, dass mit dem - von der EU-Kommission vorgegebenen - Wegfall bestimmter Verordnungen (rechtswirksam ab 1. April 2002), mit denen gegenüber bestimmten Staaten der grenzüberschreitende Personenverkehr befreit wird, die bisher geregelte Besteuerung der Umsätze an der Drittlandsgrenze verwaltungsaufwändig wäre; eine Erfassung im Veranlagungsverfahren wäre leichter zu administrieren. In diesem Sinne soll die Einzelbesteuerung abgeschafft und eine dem EU-Recht entsprechende Besteuerung eingeführt werden. Von der von der EU-Kommission Österreich an sich eingeräumten Ausnahmeregelung soll somit nicht Gebrauch gemacht werden. Die Besteuerung hätte im Wege der Veranlagung zu erfolgen. Es ist in Aussicht genommen, im Wege einer Verordnung den Vollzug möglichst einfach zu gestalten.